



Polsko-Niemiecka Izba Przemysłowo-Handlowa
Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer

ul. Miodowa 14
00-246 Warszawa

Tel. +48 22 53 10 500

info@ahk.pl
www.ahk.pl



Rechtsformwahl und Gründung einer selbständiger Kapitalgesellschaft in Polen

Rechtsstand vom 01. Oktober 2022

Finanzbuchhaltung
Repräsentanz
Auslandshandelskammer
Polen Finanzamt
Eintragung Registrierung
Notartermin Notar Beurkundung
Kosten Leitung Bank
Firma Buchhaltung
Haftung Rechtswahl
GmbH Sp.zo.o
Stammkapital
Zweigniederlassung
Rechtspersönlichkeit
Haftungsbeschränkung



NIP: 526-10-29-063, KRS: 93438
mBank S.A. Oddział Korporacyjny w Warszawie, BIC: BREXPLPW, NRB: 09 1140 1010 0000 3244 1200 1001 PLN
mBank S.A. Oddział Korporacyjny w Warszawie, BIC/SWIFT: BREXPLWMBK, IBAN: PL 89 1140 1010 0000 3244 1200 1016 EUR

Rechtsformwahl und Gründung einer Gesellschaft

I. EINLEITUNG

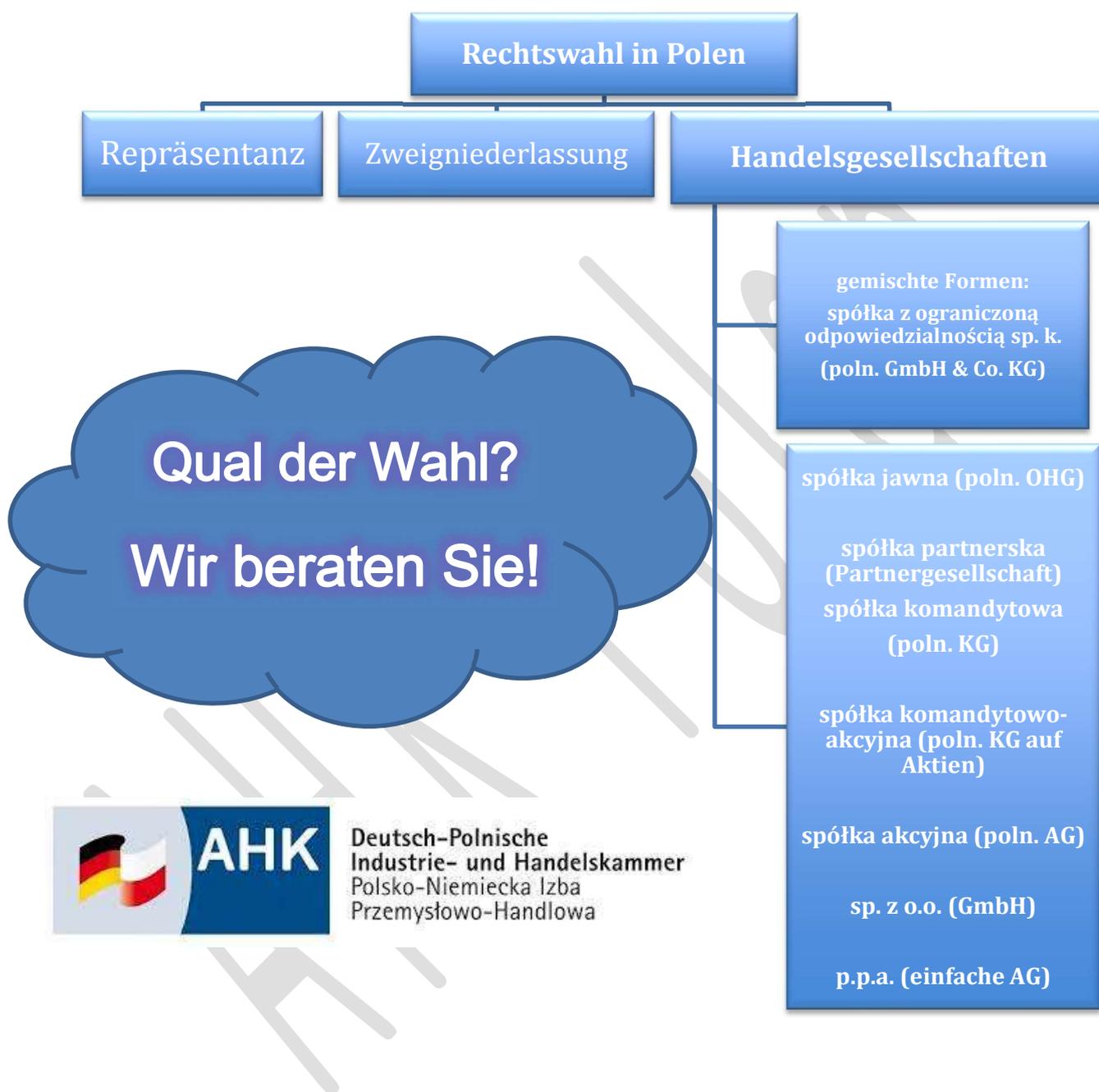
Bei der Entscheidung deutscher Unternehmen, in Polen unternehmerisch tätig zu werden, stellt sich sofort die Frage, in welcher Rechtsform dies ausgestaltet sein soll. Dabei gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, die jeweils Vor- und Nachteile bieten, wobei bereits hier darauf hingewiesen werden soll, dass bisher die Gründung einer polnischen „GmbH“, also einer sp. z o. o. („*spółka z ograniczoną odpowiedzialnością*“), die meisten Vorteile angeboten hatte.

Daneben existieren selbstverständlich in Polen noch weitere Ihnen aus dem deutschen Rechtssystem bekannte Handelsgesellschaften, insbesondere die AG (poln. *s.a.* – *spółka akcyjna*), bzw. Personengesellschaften, wie etwa die OHG (poln. *sp. j.* – *spółka jawna*), die KG (poln. *sp. k.* – *spółka komandytowa*) oder eine KGaA (poln. *S.K.A.* *spółka komandytowo-akcyjna*). Diese Gesellschaftsformen spielen in der Markteintrittspraxis eine eher untergeordnete Rolle, weshalb im Folgenden ein Fokus auf die GmbH nach polnischem Recht gelegt wird. Nach Angaben des polnischen Zentralen Statistischen Amtes Polens befanden sich in Polen Ende 2017 fast 550.000 registrierten Handelsunternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, darunter über 450.000 Gesellschaften mit beschränkter Haftung und lediglich 12 Tausend Aktiengesellschaften.

Seit dem 1. März 2020 wurde im polnischen Recht die sog. einfache Aktiengesellschaft (**poln. PSA - *prosta spółka akcyjna***) statuiert. Die PSA sollte ein ausgewogener Kompromiss zwischen bestehenden traditionellen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen und den Erfordernissen der modernen Wirtschaft darstellen.

Als eine Alternative zur selbständigen Gesellschaft bieten sich im polnischen Recht die Repräsentanz oder die Zweigniederlassung an. Der Nachteil dieser Rechtsformen ist jedoch, dass diese unselbständig sind und vielen rechtlichen Einschränkungen unterliegen.

Rechtsformwahl und Gründung einer Gesellschaft



II. Selbständige Handelskapitalgesellschaft in Polen

Bei der Gründung einer selbständiger Handelskapitalgesellschaft (*poln. sp. z o.o. & p.s.a.*) gilt das Prinzip des sog. „*One-Stop-Shop*“, im Sinne dessen das ganze Registrierungsverfahren durch eine Institution in Polen, das Registergericht, durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass etwa die separate Registrierung für Steuerzwecke (Beantragung der NIP – einer Steueridentifikationsnummer) beim polnischen Finanzamt nicht mehr erforderlich ist.

Alle Unterlagen sind dem zuständigen Registergericht bei der Stellung des Antrags auf Eintragung in das Handelsregister elektronisch einzureichen und werden dann durch das Registergericht in die zentralisierte Datenbank der entsprechenden Behörden eingegeben.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Unternehmer, die gesetzlich verpflichtet sind, sich zur **Umsatzsteuer (VAT)** separat zu registrieren und diejenigen, die sich freiwillig für die Registrierung entschieden haben, das entsprechende Formular (VAT-R) selbstständig der Steuerbehörde vorzulegen haben.

Insgesamt sind viele Einzelheiten bei der Gründung einer selbständigen Handelskapitalgesellschaft zu beachten:

- Alle Unterlagen müssen in beglaubigter polnischer Übersetzung vorliegen.
- Der deutsche Handelsregisterauszug muss mit einer Apostille versehen werden.
- Der Gesellschaftsvertrag ist nach dem polnischen Recht **NOTARIELL** anzufertigen; zu beachten ist, dass sich manche Regulierungen des polnischen Rechts von den deutschen unterscheiden. Eine Fachberatung ist dringend zu empfehlen!
- Die Gründung dauert ca. **4 - 6 Wochen**.
- Das Registergericht ist grundsätzlich verpflichtet, die Eintragung innerhalb von 7 Tagen vorzunehmen oder den Antrag abzulehnen; in der Praxis dauert das Registrierungsverfahren beim Gericht **bis zu 3 Wochen** (insbesondere während

Rechtsformwahl und Gründung einer Gesellschaft

der Sommermonate, da die Urlaubszeit in diesen Zeitraum fällt).

- Die Eintragung in das Handelsregister ist gebührenpflichtig und beträgt 600 PLN (ca. 150 EUR)
- Falls die Registrierungstätigkeiten durch einen Bevollmächtigten durchgeführt werden sollen, ist eine Vollmachtsgebühr i.H.v. 17 PLN (ca. 4,25 EUR) zu entrichten.
- Die Erlangung einer Bestätigung für die Registrierung für die Umsatzsteuer (VAT) ist mit einer Gebühr i.H.v. 170 PLN (ca. 42,50 EUR) verbunden.
- Zu entscheiden ist, ob ein Buchhalter eingestellt wird oder ob die Buchhaltung einer externen Buchhaltungsfirma übertragen werden soll.
- Die polnischen Notare unterstützen die Antragsstellung zur Eintragung beim Registergericht nicht!
- Der erste Antrag an das Registergericht auf Eintragung ist durch **alle** neu bestellten Geschäftsführer, unabhängig von der Vertretungsregelung, zu unterzeichnen.
- Mit der Abhaltung des Notargründungstermin entsteht eine *sp. z o. o. in Gründung*, bzw. eine *p.s.a. in Gründung* die ihre Tätigkeit bereits bedingt direkt nach dem Notartermin aufnehmen können. Eine Gesellschaft in Gründung kann nämlich vorläufig beim Finanzamt in Polen angemeldet werden. In der Praxis ist insbesondere die Erlangung der Steuernummer für die Aufnahme der operativen Tätigkeit maßgebend.

Achtung!

Es ist abzuraten, jeweils eine deutsche Vorlage als Gesellschaftsvertrag zu wählen. Der Gesellschaftsvertrag muss zwingend dem polnischen Recht entsprechen. Das Risiko, dass der polnische Registerrichter die Rechtmäßigkeit eines Gesellschaftsvertrages nach ausländischem Muster verneint, ist in Polen sehr hoch!

Rechtsformwahl und Gründung einer Gesellschaft

Bezogen auf die empfehlenswerte Typen von Kapitalgesellschaft sind folgende Details von großer praktischer Bedeutung:

1. Polnische GmbH: *spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* (Abk.: *sp. z o. o.*)

Die *sp. z o. o.* war bisher die populärste Form der wirtschaftlichen Betätigung in Polen. Der Vertrag einer *sp. z o.o.* sollte in Form einer notariellen Urkunde geschlossen werden. Die Einlagen zur Deckung des Stammkapitals müssen, anders als in Deutschland, vollständig eingebracht werden. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf nicht von einer anderen Einmann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung alleine errichtet werden!

Daneben sind auch bei der Anfertigung eines Gesellschaftsvertrags nach dem polnischen Recht Mindestangaben zu beachten:

- die Firma und der Sitz der Gesellschaft,
- der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft,
- die Höhe des Stammkapitals,
- die Angabe, ob ein Gesellschafter mehrere Anteile besitzen kann,
- die Anzahl und den Nennwert der Anteile, die von den einzelnen Gesellschaftern übernommen werden,
- die Dauer der Gesellschaft, sofern diese bestimmt ist.

2. Polnische einfache Aktiengesellschaft: *prosta spółka akcyjna* (Abk.: *p.s.a.*)

Die einfache Aktiengesellschaft ist eine moderne und nicht börsennotierte Gesellschaft, die für die moderne Wirtschaft passt. Das polnische Gesetz versucht, die beschränkte Haftung der Gesellschafter für die Verpflichtungen des Unternehmens mit einem hohen Maß an Flexibilität zu verbinden. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Wirtschaftspartnern als auch hinsichtlich des Managementsystems eines

Rechtsformwahl und Gründung einer Gesellschaft

solchen Unternehmens.
Die Gesellschaft bietet das Fehlen übermäßiger Formalitäten im Zusammenhang mit seiner Gründung sowie einen modernen Mechanismus zum Schutz der Gläubiger des Unternehmens.

Eine einfache Aktiengesellschaft kann von einer oder mehreren Personen zu einem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden. Die p.s.a.-Gesellschaft darf nicht von einer anderen Einmann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung alleine errichtet werden! Die Aktionäre sind nur zu den in der Satzung genannten Vorteilen verpflichtet und haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Die Aktien werden gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen eingezogen. Eine Sacheinlage zur Deckung von Aktien kann jede Einlage von materiellem Wert sein, insbesondere die Erbringung von Arbeit oder einer Dienstleistungen. Die Aktien haben keinen Nennwert, sind kein Teil des Grundkapitals und sind unteilbar. Die Gesellschaft schafft ein in Zloty ausgedrücktes Grundkapital, dem Barmittel und Sacheinlagen zugewiesen werden. Das Grundkapital sollte mindestens 1 PLN betragen. Die Höhe des Grundkapitals ist in der Satzung nicht geregelt.

Die Satzung einer einfachen Aktiengesellschaft ist notariell zu beurkunden und sollte Folgendes enthalten:

- Firma (Handelsname) und Sitz der Gesellschaft;
- Gegenstand der Geschäftstätigkeit des Unternehmens;
- Anzahl, Serie und Anzahl der Aktien sowie die mit denen verbundenen Vorzugsaktien sowie der Ausgabepreis der Aktien;
- falls die Aktionäre Sacheinlagen leisten - Gegenstand dieser Einlagen, Serie und Anzahl der gegen Sacheinlagen übernommenen Aktien und Angaben bezüglich der Aktionäre, die diese Aktien übernehmen;
- wenn der Sachbeitrag die Erbringung von Arbeit oder Dienstleistungen zum Gegenstand hat - auch die Art und Weise sowie Dauer der zu leistenden Arbeit oder Dienstleistungen;

Rechtsformwahl und Gründung einer Gesellschaft

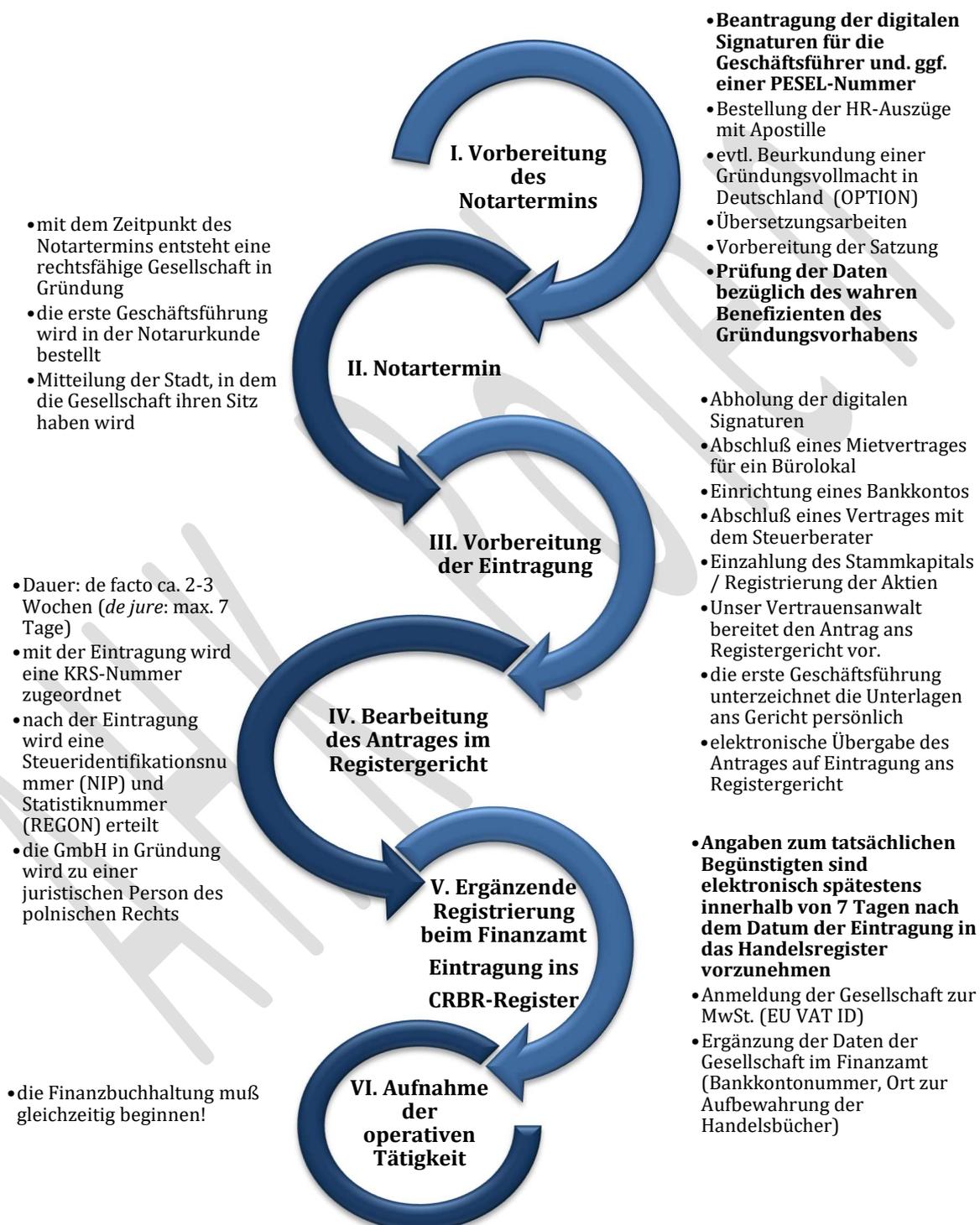
- Bestimmung der Gesellschaftsorgane;
- ggf. Anzahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats oder mindestens die minimale und maximale Anzahl der Mitglieder dieser Gremien;
- die Dauer der Gesellschaft, sofern diese bestimmt ist.

Beiträge sind innerhalb von drei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft in das Register vollständig an die Gesellschaft zu leisten. Der Vorstand fasst unverzüglich einen Beschluss, in dem der gesamte Beitrag eines Aktionärs bestätigt wird. Beiträge an die Gesellschaft sind gleichmäßig auf alle Aktien eines Aktionärs anzurechnen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Aktien haben nicht die Form eines Dokuments. Die Aktien unterliegen der Eintragung in das Aktionärsregister.

Für die Gesellschaft ist eine Geschäftsleitung (der Verwaltungsrat) oder der Vorstand einzurichten. Die Satzung kann auch einen Aufsichtsrat vorsehen. Beschlüsse der Aktionäre werden in der Hauptversammlung oder außerhalb der Hauptversammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst.

Rechtsformwahl und Gründung einer Gesellschaft

Kurzübersicht: Ablauf der Gründung einer Kapitalgesellschaft in Polen



III. Unselbständige Rechtsformen: Repräsentanz und Zweigniederlassung

Deutsche Unternehmen haben die Möglichkeit, in Polen Repräsentanzen und Zweigniederlassungen zu gründen. Die Gründung wird nach den Vorgaben des polnischen Gesetzes durchgeführt.

1. Repräsentanz

Die Repräsentanz kann ohne große Aufwendungen gegründet werden. Die Gründung bedarf der Eintragung in das Register von Vertretungen ausländischer Unternehmer, das durch den Wirtschaftsminister in Warschau geführt wird. Das Verfahren im Ministerium dauert in der Praxis nur wenige Tage.

Das Potenzial einer Repräsentanz ist eher gering und die Möglichkeiten gering. Die Repräsentanz darf **ausschließlich in den Bereichen der Werbung und verkaufsfördernder Promotionsmaßnahmen** eingesetzt werden. Somit ist sie für die reine Gewinnerzielung ausgeschlossen. Aufgrund dessen ist diese Rechtsform zur Errichtung eines Vertriebsbüros in Polen nicht geeignet. Ein deutscher Unternehmer ist verpflichtet, eine getrennte Buchführung für diese Vertretung nach Vorgaben der polnischen Vorschriften zu führen, wenn es sich auch - im Grunde genommen - um lediglich eine Kostenbuchhaltung handelt. Ein Vorteil der Repräsentanz ist die Möglichkeit zu einer unkomplizierten Rückabwicklung dieser Einrichtung.

2. Zweigniederlassung

Die Zweigniederlassung ist ein organisatorisch gesonderter Betriebsteil des deutschen Unternehmens in Polen. Die Einheit ist rechtlich weitgehend unselbständig. Die Zweigniederlassung besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, sodass es in Haftungsfällen zur Haftung der Muttergesellschaft in Deutschland kommt.

Rechtsformwahl und Gründung einer Gesellschaft

Die Zweigniederlassung unterliegt der Eintragungspflicht in das polnische Handelsregister (*poln. KRS*) und kann erst nach der Eintragung die Wirtschaftstätigkeit aufnehmen. Die Bearbeitungszeit eines Antrages auf Eintragung verzögert sich oftmals, weil der polnische Richter die Unterlagen nach dem fremden, d.h. deutschen Recht zu prüfen hat. Ein ausländischer Unternehmer, der eine Zweigniederlassung gründet, darf die Wirtschaftstätigkeit ausschließlich im Bereich des Gegenstands seiner in Deutschland ausgeübten Tätigkeit ausüben. In der Zweigniederlassung ist ein Bevollmächtigter zur Vertretung des ausländischen Unternehmers zu bestellen.

Im Grundsatz überwiegen die Vorteile einer selbständigen GmbH gegenüber einer Zweigniederlassung. Der Umgang mit der Rechtsform der ausländischen Zweigniederlassung bereitet polnischen Beamten gerade in Kleinstädten oftmals Schwierigkeiten. Dies liegt allerdings nicht an der Rechtsform selbst, sondern möglicherweise an den mangelnden fachlichen Qualifikationen der Beamten. Zudem ist eine Zweigniederlassung im Gegensatz zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Einschränkungen unterworfen.

Die Begrenzung einer Zweigniederlassung wird im Folgenden deutlich:

- Es besteht keine Möglichkeit zur Umwandlung in eine selbständige GmbH.
- Die Tätigkeit ist ausschließlich im Tätigkeitsbereich des Mutterhauses zu führen.
- Es ist notwendig einen Niederlassungsleiter zu bestellen.
- Die laufenden Kosten der Tätigkeit sind im Grundsatz höher. Dies wird insbesondere im Bereich der Finanzbuchhaltung deutlich.
- Das deutsche Mutterhaus ist in Polen direkt steuerrechtlich zu registrieren. Insbesondere sind bei einer deutschen KG ihre deutschen Gesellschafter zur Registrierung in Polen und Steuerabrechnung verpflichtet.
- Die Gründung kann sich zeitlich weitgehend verzögern, da die Zweigniederlassung erst mit der Eintragung entsteht. Erst danach wird die steuerrechtliche Registrierung möglich.
- Die Rückabwicklung ist lang und formell (entsprechend der Vorschriften über Rückabwicklung einer GmbH).

Rechtsformwahl und Gründung einer Gesellschaft

Die Zweigniederlassung hat den informellen Vorteil, dass sich ausländische Rechtsformen in Polen, insbesondere die deutsche, einer hohen Glaubwürdigkeit und eines hohen Ansehens erfreuen.

Kurzübersicht: polnische Sp. z o. o. vs. eine Zweigniederlassung

<u>POLNISCHE GMBH</u>	<u>ZWEIGNIEDERLASSUNG</u>
KOSTEN DER GRÜNDUNG	
Kosten der <u>notariellen Beurkundung</u> : abhängig von der Stammkapitalhöhe <u>Gerichtsgebühr</u> : 600 PLN	Kosten für eine <u>notarielle Beurkundung</u> : nicht vorhanden; großer Übersetzungsauswand <u>Gerichtsgebühr</u> : 600 PLN
RECHTSPERSÖNLICHKEIT	
nach außen eine unabhängige Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit: eine juristische Person des polnischen Rechts	verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist daher von der Muttergesellschaft abhängig; stellt einen organisatorischen Teil der Muttergesellschaft dar.
STAMMKAPITAL	
Die Höhe des Mindeststammkapitals beträgt 5000 PLN; die Einbringung der Einlagen zur Deckung des gesamten Stammkapitals durch die Gesellschafter muss noch vor der Anmeldung beim Registergericht erfolgen.	Keine Stammeinlage gesetzlich vorgesehen.
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	
Jeglicher Geschäftsgegenstand: Eine neuzugründende Gesellschaft kann gemäß der polnischen PKD (Polnische Klassifikation der Wirtschaftszweige) jede Wirtschaftstätigkeit ausüben (zu berücksichtigen sind Lizenz- und Konzessionsvorschriften).	Geschäftsgegenstand beschränkt: Kann ausschließlich im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Mutter- gesellschaft tätig sein.
FIRMIERUNG	
Grundsätzlich jede Bezeichnung ist zulässig.	Für die Bezeichnung der Zweigstelle ist es obligatorisch, die Firma des ausländischen Unternehmers samt des ins Polnische übersetzten Rechtsformzusatzes sowie des Zusatzes „ <i>oddział w Polsce</i> “ (Zweigniederlassung in Polen) zu verwenden.

Rechtsformwahl und Gründung einer Gesellschaft

REGISTRIERUNG FÜR STEUERZWECKE	
Für steuerliche Zwecke ist die Gesellschaft zu registrieren.	Für steuerliche Zwecke (VAT) ist die deutsche Muttergesellschaft zu registrieren.
BUCHHALTUNG	
Die Finanzbücher sind separat zu führen	Die Finanzbücher sind zwar separat zu führen, die steuerlichen Abrechnungen sind jedoch über die Muttergesellschaft abzuwickeln
LEITUNG	
Die Pflicht des Wohnsitzes in Polen betrifft die Geschäftsführer einer GmbH (noch) nicht.	In der Zweigniederlassung ist eine zur Vertretung der ausländischen Unternehmer berechnigte Person zu berufen, die ihre Zustellungsanschrift in Polen hat
MÖGLICHKEIT DER UMWANDLUNG	
Vorbehaltlich der gesetzlichen Bedingungen ist es möglich eine GmbH in eine andere Handelsgesellschaft umzuwandeln.	Es ist nicht gestattet eine Zweigniederlassung in eine Handelsgesellschaft umzuwandeln.
VERTRETUNGSREGELN	
Nach dem polnischen Handelsgesellschaften- und Zivilgesetzbuch.	Komplizierte, in manchen Fällen dem polnischen Recht unbekannt, Repräsentanzregeln der deutschen Muttergesellschaft.
HAFTUNG	
Haftungsbegrenzung auf das Stammkapital	Volle Haftung der deutschen Muttergesellschaft

IV. Deutscher Geschäftsführer in Polen

Es besteht durchaus die Möglichkeit für die gegründete Gesellschaft einen deutschen Geschäftsführer zu bestellen. Dabei ist es grundsätzlich nicht notwendig, dass der Geschäftsführer seinen Wohnsitz in Polen hat. Wird aber keinerlei Geschäftstätigkeit in Polen ausgeführt, besteht nach der sogenannten Sitztheorie des Europäischen Gerichtshofes die Möglichkeit, dass der Verwaltungssitz der Gesellschaft als in Deutschland und nicht in Polen bestehend angesehen wird, mit der Folge, dass die deutsche Rechtsordnung auf die Gesellschaft Einfluss nehmen könnte. In diesem Zusammenhang sei auch auf die sog. Gründungstheorie des Europäischen Gerichtshofes hingewiesen, gemäß derer für die Gesellschaft dasjenige Recht des Landes maßgeblich ist, in dem die Gesellschaft gegründet wurde. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zeigt, dass die Gründungstheorie in Bezug auf

Rechtsformwahl und Gründung einer Gesellschaft

Gesellschaften aus EU- Staaten vorrangig gegenüber der Sitztheorie Anwendung findet (vgl. EuGH, Urt. v. 9.3.1999 zu Centros; EuGH, Urt. v. 5.11.2002 zu Überseering). Um jedoch Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zu vermeiden, ist es ratsam, dass die **Managementtätigkeiten regelmäßig in Polen** ausgeführt werden. Als Nachweis für die Tätigkeiten in Polen dienen Tankbelege, Hotelrechnungen und dergleichen, die sorgfältig aufzubewahren und im Falle einer behördlichen Kontrolle vorzuweisen sind. Unter diesen Umständen kann ein deutscher Geschäftsführer auch weiterhin problemlos seinen Wohnsitz in Deutschland haben.

1. Vergütung

Eine Vergütung des Geschäftsführers auf Grundlage eines Geschäftsführervertrags ist in Polen nicht verpflichtend, indes ist ein solcher sui generis Vertrag in Polen nicht bekannt.

Unter Umständen kann eine Vergütungsvereinbarung sogar entfallen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass das unentgeltliche Tätigwerden des Geschäftsführers regelmäßig durch die Finanzbehörde als geldwerter Vorteil angesehen wird. Eine Ausnahme kann das Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft (Holding) begründen. Beispielsweise stellt die Muttergesellschaft dann eine Managementrechnung für das Tätigwerden des Geschäftsführers an die Tochtergesellschaft aus. Die AHK Polen bietet in der Hinsicht eine umfassende Beratung durch bilingual ausgebildete, polnische Steuerberater.

Soll hingegen eine Vergütungsvereinbarung getroffen werden, kann dies auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen:

a) Vergütung durch Managementvertrag

Ein in Polen üblicher Managementvertrag kann als Arbeitsvertrag oder als zivilrechtlicher Dienstleistungsauftrag gesehen werden. Er regelt die individuellen Ansprüche der Gesellschaft. Beachtenswert dabei ist, dass die Wirkung des Managementvertrags unabhängig vom Bestellungsverhältnis besteht. Das heißt beispielsweise, dass eine Abberufung von der Position eines Geschäftsführers nicht gleichzeitig die Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstellt. Wohl aber stellt die Abberufung einen

Rechtsformwahl und Gründung einer Gesellschaft

Kündigungsgrund dar.
Die Ausarbeitung eines Managementvertrags kann individuell an die Bedürfnisse des Kunden angepasst von der AHK Polen übernommen werden.

b) Vergütung durch Gesellschafterbeschluss

Eine weitere und flexiblere Möglichkeit zur Vergütungszahlung stellt der Gesellschafterbeschluss dar.

Der Gesellschafterbeschluss beinhaltet lediglich die Höhe und den Zeitraum der Vergütung. Er muss extra schlicht gefasst werden, um sich von einem Arbeitsvertrag abgrenzen zu können. Etwaige Ergänzungsvorgaben können dann durch die Geschäftsführungsordnung, auf die im Folgenden noch eingegangen wird, ergänzt werden.

2. Geschäftsführungsordnung

Die Verabschiedung einer Geschäftsführungsordnung ist in Polen weit verbreitet und anerkannt. Unterschieden wird dabei zwischen zwei unterschiedlichen Modellen.

Einerseits kann die Geschäftsführungsordnung intern, also durch die Geschäftsführung selbst verabschiedet werden. Andererseits, und von uns empfohlen, kann die Geschäftsführungsordnung wiederum durch Gesellschafterbeschluss verabschiedet werden. In einem solchen Fall ist der Zweck der Geschäftsführungsordnung hauptsächlich das Verfahren mit genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften im Innenverhältnis zu regeln. Eine solche Geschäftsführungsordnung beinhaltet in der Regel die für die Gesellschaft relevanten „Business Rules“. Die Geschäftsführungsordnung stellt keinen Arbeitsvertrag dar. Vielmehr sind es Ergänzungsvorgaben in Hinsicht auf die Qualität der Geschäftsführung, die bei Verabschiedung durch Gesellschafterbeschluss auch für die Geschäftsführer bindend werden.

Die Positionierung der genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte im Arbeitsvertrag ist aus Sicht des polnischen Rechts fehlerhaft, da es sich um gesellschaftsrechtliche Regelungen

Rechtsformwahl und Gründung einer Gesellschaft

handelt und nicht um arbeitsrechtliche! Die Festsetzung dieser Regel im Gesellschaftsvertrag hat dagegen den Nachteil, dass dieser nur mit Änderung des Gesellschaftsvertrages, d.h. mit einem Notartermin und entsprechenden Kosten geändert werden kann, dementsprechend schlichtweg unflexibel und unpraktikabel ist. Eine effektivere, flexiblere und kontrollierbarere Alternative bietet die Geschäftsführungsordnung durch Beschluss, da diese sich leicht an die sich stetig ändernden Bedürfnisse der Gesellschaft anpassen lässt.

Zusammenfassend empfiehlt sich, den Gesellschaftsvertrag als Grundkonstrukt, eine quasi Verfassung Ihrer polnischen Gesellschaft zu erstellen, ergänzend dazu eine Geschäftsführungsordnung durch Beschluss zu erlassen und anschließend einen Managementvertrag abzuschließen, um kontrolliert mit Ihrem Manager in Polen handeln zu können.

3. Personenidentifikationsnummer- PESEL

Die Beantragung der sogenannten PESEL- Nummer für einen neu bestellten deutschen Geschäftsführer ist zwingend notwendig, um den elektronischen Schriftverkehr mit dem polnischen Registergericht zu ermöglichen. Insbesondere ist die PESEL-Nummer zusammen mit der qualifizierten elektronischen Unterschrift eine Voraussetzung für die ordnungsgemäße elektronische Übergabe des Jahresabschlusses. Ohne PESEL- Nummer und elektronische Unterschrift wird künftig keine Antragsstellung in Registersachen möglich sein, da die polnischen Register (*KRS & CRBR*) gänzlich auf den elektronischen Verkehr umstellen. Die deutschen qualifizierten elektronischen Unterschrift beinhalten keine PESEL-Nummer. Aus diesem Grunde sind sie für den Verkehr mit den polnischen Behörden ungeeignet.

Die sog. PESEL- Nummer ist eine in den 1970er Jahren eingeführte persönliche Identifizierungsnummer, wobei „PESEL“ (**P**owszechny **E**lektroniczny **S**ystem **E**widencji **L**udności) für das elektronische Registrierungssystem in Polen steht. Sie beinhaltet das Geburtsdatum, ein Kürzel für das Geschlecht und eine Identifizierungsnummer. In der Registrierung sind folgende Daten enthalten:

- PESEL- Nummer
- vorheriger und aktueller Vor- und Nachname des Antragstellers

Rechtsformwahl und Gründung einer Gesellschaft

- Geburtsdatum- und Ort
- Geschlecht
- Nationalität
- Adresse und Datum der Registrierung
- zeitweiliger Aufenthalt
- Seriennummer und Kontaktdaten der Behörde, die den Personalausweis oder den Reisepass des Antragsstellers ausgestellt hat.

Den deutschen Geschäftsführern ohne einen festen Wohnsitz in Polen wird die Pesel-Nummer durch den Präsidenten der Stadt Warschau ausgestellt. Anschließend ist eine Eintragung der Pesel-Nummer im Registergericht zu beantragen. Die PESEL-Nummer sollte ebenfalls in die e-Signatur programmiert werden. Bedauerlicherweise können die deutschen Anbieter dies nicht tun. Daher ist die Beantragung einer polnischen e-Signatur ein Zwang.

Die Nummer muss nicht bereits vor der Gründung der Gesellschaft vorliegen. Zur Übergabe des Jahresabschlusses muss sie jedoch zwingend vorliegen, da eine nicht rechtzeitige Offenlegung von Jahresberichten strafrechtliche Konsequenzen mit sich bringen kann. Auch in dieser Hinsicht bietet die AHK Polen die Vornahme der Beantragung der PESEL- Nummer samt der Kodierung in eine e-Signatur an.

4. Qualifizierte Elektronische Signatur (QES PL)

Bereits VOR dem Notartermin sollten die Schritten bezüglich der Beschaffung einer mit den polnischen EDV-Systemen konformgehenden elektronischen Signatur vorgenommen werden. Die Eitragung ins Transparenzregister (poln. CRBR), die **binnen der 7 Tagen ab dem Tag** der Eintragung ins Handelsregister (poln. KRS) kann ausschließlich mithilfe einer digitalen Signatur vorgenommen werden!

Bei der Kammer können Sie zu AHK-Mitglieder-Sonderkonditionen eine Qualifizierte Elektronische Signatur (QES) erwerben, die für Ihre Tätigkeit in Polen unentbehrlich ist. Unsere Kammer ist die einzige Anbieterin auf dem Markt, die es ihren Mitgliedern ermöglicht, eine polnische statistische Erfassungsnummer für natürliche Personen (PESEL) kostenlos und

Rechtsformwahl und Gründung einer Gesellschaft

unproblematisch in Ihre QES zu implementieren. Eine PESEL-Nr. für Ihre deutschen Manager kann ebenfalls von uns aufgrund einer Vollmacht **grenzüberschreitend** erlangt werden.

Beachten Sie bitte, dass die deutschen EDV-Firmen keine PESEL-Nr. in die QES kodieren. Zudem unterstützen die deutschen Systeme im meisten Fällen keinen OCSP-Dienst (vide: *Online Certificate Status Protocol*), was im Widerspruch zu staatlichen EDV-Systemen in Polen steht, weil sie die neueste Technologie bevorzugen. Aus diesem Grund kann die deutsche Software in Polen nicht effizient verwendet werden.

Die von uns angebotene mit den polnischen EDV-Systemen konformgehende qualifizierte elektronische Signatur ist europaweit anerkannt und kann ebenfalls in Deutschland für den Datenverkehr in Polen verwendet werden.

V. Das Transparenzregister PL (poln. CRBR)

Zu beachten ist, dass Ihre polnische Einrichtung ebenfalls ins zentrale Register der **Wirtschaftlichen Eigentümer** (poln. CRBR) einzutragen ist. Es handelt sich um ein EDV-System, in dem Informationen über tatsächliche Begünstigte, d. H. natürliche Personen, die direkt oder indirekt die Kontrolle über das in Polen registrierte Unternehmen ausüben, gesammelt und verarbeitet werden. Eine der Hauptaufgaben der CRBR ist die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Um diesen Phänomenen entgegenzuwirken, müssen genaue und aktuelle Daten über die tatsächlichen Begünstigten vorliegen, da dies verhindert, dass Kriminelle ihre Identität in einer komplexen Unternehmensstruktur verbergen. Der öffentliche Charakter des Registers, der den freien Zugang zu Informationen über die tatsächlichen Begünstigten ermöglicht, gewährleistet auch eine bessere Kontrolle der Informationen durch die Zivilgesellschaft und trägt zur Stärkung des Vertrauens in den Finanzmarkt und die Wirtschaftsteilnehmer bei.

Zur Vornahme der Anmeldung sind die Personen verpflichtet, die befugt sind, das Unternehmen zu vertreten - gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Vertretung Ihrer polnischen Filiale. Die Erklärung wird in Form eines elektronischen Dokuments abgegeben. Die Angabe erfolgt unter Androhung

Rechtsformwahl und Gründung einer Gesellschaft

strafrechtlicher Verantwortlichkeit wegen Abgabe einer falschen Angabe. Es ist nicht möglich, diese Aufgabe anderen Personen zu übertragen!

Der Antrag an das CRBR-Register wird kostenlos in elektronischer Form durch die Website: <https://www.podatki.gov.pl/crbr/> eingereicht.

Achtung!

Die Frist für die Anmeldung im CRBR beträgt 7 Tage nach Eintragung der betreffenden Gesellschaft in das Landesgerichtsregister (poln. KRS). Die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur rechtzeitigen Übermittlung von Daten wird mit einer Geldstrafe von bis zu 1 Mio. PLN (ca. 250.000,- EUR) geahndet!

Ihre Anmeldung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu bestätigen!

VI. Hinweise zur Gründung einer Filiale in Polen

Die Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer (AHK Polen) bietet den deutschen Unternehmern eine umfangreiche Betreuung bei der Gründung einer Filiale in Polen an. Hier kann unsere Kammer Sie bei allen Schritten unterstützen. Neben der Vorbereitung der behördlichen und notariellen Terminen wird die Gründung ihrer polnischen Betriebstätte umfangreich durch die AHK Polen vorbereitet. Insbesondere können wir durch unsere gute Vernetzung dafür sorgen, dass die hauptsächlich notwendigen Schritte, wie der Notartermin oder die Einrichtung eines Bankkontos sowie die Rücksprache mit dem Steuerberater **an einem Tag** bei uns in der Kammer stattfinden können. Wir arbeiten seit Jahren mit Niederlassungen deutschsprachiger Finanzinstitute zusammen und können den Kontakt zu deutschsprachigen Kundenbetreuern herstellen sowie bei der Abwicklung der Prozedur unterstützen.

Im Rahmen unserer Dienstleistung **Buchhaltungsservice** wird die komplette Finanz-, Personal- und Kostenbuchhaltung (inkl. monatlicher Reportings bei deutschsprachiger Betreuung) sowie die

Rechtsformwahl und Gründung einer Gesellschaft

Erstellung der Jahresabschlüsse angeboten. Die **Personalsuche** kann ebenfalls von uns übernommen werden. Die Kammer kann die notwendigen **Arbeitsverträge** auf Deutsch und Polnisch entwerfen. Außerdem sind wir Ihnen gerne im Rahmen unserer Dienstleistungen **Immobilienuche** und **Fördergelderberatung** behilflich.

Gerne stellen wir Ihnen in Rahmen eines kostenlosen Informationsgesprächs die Kammer und unser Dienstleistungsangebot vor und geben Ihnen die erforderlichen Erstinformationen über den polnischen Markt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen als Team des Geschäftsbereichs Recht und Steuern jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Maciek Pikuliński, LL.M.

E-Mail: mpikulinski@ahk.pl



Call me on Teams